Vereinte Nationen S/RES/2733 (2024)

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
31. Mai 2024

Resolution 2733 (2024)

verabschiedet auf der 9644. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Mai 2024

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1970 (2011), mit der das Waffenembargo gegen Libyen verhängt wurde, und alle seine späteren einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2292 (2016), 2357 (2017), 2420 (2018), 2473 (2019), 2526 (2020), 2578 (2021), 2635 (2022) und 2684 (2023) betreffend die strikte Einhaltung des Rüstungsembargos auf Hoher See vor der Küste Libyens,

in Bekräftigung seiner Resolution 2702 (2023),

in Anerkennung der Führungsrolle des Ausschusses nach Resolution 1970 (2011) („Ausschuss“) bei der Überwachung der Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen gemäß seinem in Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) dargelegten Mandat,

unter Hinweis darauf, dass Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen im Rahmen der in Resolution 2292 (2016) festgelegten Ermächtigungen tätig werden, verpflichtet sind, alle Bestimmungen der genannten Resolution strikt einzuhalten,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle von Nachbarländern und Regionalorganisationen,

eingedenk dessen, dass der Rat nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

seine Überzeugung *bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in Resolution 2684 (2023) erteilten Ermächtigungen um weitere 12 Monate ab dem Datum der vorliegenden Resolution zu verlängern;

2. *beschließt*, Ziffer 5 der Resolution 2292 (2016) durch den folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„*ermächtigt* alle Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, wenn sie nach den Ziffern 9 oder 10 der Resolution 1970 (2011), geändert mit Ziffer 13 der Resolution 2009 (2011), den Ziffern 9 und 10 der Resolu-

tion 2095 (2013) und Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014), verbotene Artikel entdecken, diese zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung oder Betriebsunfähigmachung) oder sie vorbehaltlich einer innerhalb von 90 Tagen nach Antragstellung erteilten Genehmigung durch den Ausschuss zu entsorgen (beispielsweise durch Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zweck der Entsorgung), unbeschadet des Rechts der jeweiligen Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, diese Artikel vor der Entsorgung in einem Zwischenlager sicher zu verwahren, und *beschließt*, dass alle diese Mitgliedstaaten dies einhalten, *bekräftigt ferner* seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, bei diesen Anstrengungen zu kooperieren, *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, zur Sammlung von Beweismitteln, die in direktem Zusammenhang mit der Beförderung solcher Artikel im Rahmen derartiger Überprüfungen stehen, und *legt* den Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, *eindringlich nahe*, Schädigungen der Meeresumwelt oder Beeinträchtigungen der Sicherheit der Schifffahrt zu vermeiden;“

3. *beschließt* für die Zwecke der Ziffer 5 der Resolution 2292 (2016), geändert mit Ziffer 2 der vorliegenden Resolution, dass Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden und solche Artikel beschlagnahmen und entsorgen (sei es durch Vernichtung oder Betriebsunfähigmachung), dem Ausschuss diese Entsorgung innerhalb von 30 Tagen mitteilen und dabei detaillierte Angaben zu allen entsorgten Artikeln und zur genauen Methode ihrer Entsorgung machen;

4. *beschließt* für die Zwecke der Ziffer 5 der Resolution 2292 (2016), geändert mit Ziffer 2 der vorliegenden Resolution, dass der Antrag als abgelehnt gilt, wenn der Ausschuss innerhalb von 90 Tagen keine Genehmigung erteilt hat, vorbehaltlich einer vom Ausschuss getragenen Verlängerung dieser Frist, und dass bei Nichterteilung der Genehmigung der betreffende Staat, der einzelstaatlich oder über eine Regionalorganisation tätig wird, dem Ausschuss einen aktualisierten Antrag zur Genehmigung vorlegen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von sechs und elf Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.